

Akademische Rätin a. Z. Dr. Tanja Niedernhuber, München*

„Mein Kind teile ich mit niemandem!“

THEMATIK	Aussagedelikte, Rechtspflegedelikte, Urkundendelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze; StGB und StPO, Beck-Texte im dtv; Strafrecht, Nomos Gesetze

■ SACHVERHALT

Annelie (A) und Brent (B) sind gerade Eltern eines Sohnes, Kaspar (K), geworden. Die anfängliche Freude über das Familienglück währt jedoch nur kurz. Schon bald nach der Geburt verliert B das Interesse an seinem Sohn, da ein Kind seiner Ansicht nach doch nicht zu seinem Lebensstil passt. Er trifft lieber jeden Abend seine Freunde in seiner Stammkneipe und lässt sich das Bier schmecken. In der Folge trennt er sich von A. Als seine Freunde ihm jedoch erzählen, dass man mit einem Baby bessere Chancen hat, Frauen kennenzulernen, beginnt er, für das Sorge- und Umgangsrecht zu kämpfen.

A möchte ihrerseits sicherstellen, dass sie das alleinige Sorgerecht für K erhält. Sie erstellt daher einen vermeintlichen Arztbrief des Kinderarztes von K, welcher mehrere Verletzungen am Körper des K dokumentieren und den Schluss auf stumpfe Gewalteinwirkung nahelegen soll. Dazu scannt sie mit der höchsten Auflösung einen echten Brief des Kinderarztes ein und verändert den Text, indem sie mithilfe einer entsprechenden Software große Teile des bestehenden Textes löscht und mit derselben Schriftart sowie in derselben Schriftgröße ihren eigenen Text einfügt. Anschließend druckt sie das Dokument mit ihrem Farblaserdrucker so aus, dass man die Bearbeitung nicht erkennen kann. Auch der Praxisstempel und die Unterschrift des Arztes wirken täuschend echt. Diesen Ausdruck will sie im familiengerichtlichen Verfahren am hierfür zuständigen Amtsgericht als Beweis für eine Kindeswohlgefährdung von K vorlegen. Dazu kommt es aber letztlich nicht, weil das Dokument einen Tag vor der mündlichen Verhandlung verloren geht. A will zudem verhindern, dass B dem Gericht den Original-Arztbrief vorlegt, der bescheinigt, dass die konkrete Untersuchung keine Auffälligkeiten ergeben hat. Daher versteckt sie den Original-Arztbrief, der an A und B gemeinsam adressiert war, für die Dauer des familiengerichtlichen Verfahrens in der gemeinsamen Wohnung gehörenden Kellerabteil in der Kiste mit ihrer Winterkleidung. A weiß, dass B den Brief dort nicht finden würde. In der noch sehr altmodischen und etwas chaotischen Arztpraxis sind zu der Untersuchung, wie A weiß, keine Unterlagen mehr vorhanden.

A überredet zudem ihre Nachbarin Christiane (C), vor dem Familiengericht auszusagen, sie habe beobachtet, wie B den K beim Spielen im Garten mehrfach geschüttelt und geschlagen hätte. In Wirklichkeit ist das nie passiert, und auch C weiß – wovon A ausgeht –, dass B ohnehin nie mit K im Garten spielt. Um ihrer Freundin zu helfen, sagt C dennoch wie versprochen als Zeugin in der nichtöffentlichen Verhandlung vor dem Familiengericht aus. Dabei geht sie sicher davon aus, dass das Gericht die Informationen aus ihrer Aussage an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben muss. So geschieht es auch, und die Staatsanwaltschaft leitet infolgedessen gegen B ein Strafverfahren ein, das jedoch alsbald mangels hinreichenden Tatverdachts wieder eingestellt wird. Auch das Familiengericht schenkt der Aussage von C keinen Glauben. Daher spricht es A nicht das alleinige, sondern ein mit B geteiltes Sorgerecht zu.

Wie haben sich A und C nach dem StGB strafbar gemacht? Die §§ 277, 278 StGB sind nicht zu prüfen. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Mark A. Zöller). Die Klausur wurde im Sommersemester 2023 im Rahmen der Vorgerücktenübung im Strafrecht von Prof. Dr. Mark A. Zöller an der Ludwig-Maximilians-Universität München gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 5,63 Punkten, die Durchfallquote betrug 22,75%.